

# SO\_GERICHTE VWKLA.2024.2 vom 3. Juli 2024

SO Obergericht, 2024-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWKLA.2024.2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWKLA.2024.2)

FR: SO\_GERICHTE VWKLA.2024.2 du 3 juillet 2024

IT: SO\_GERICHTE VWKLA.2024.2 del 3 luglio 2024

## Erwägungen

### E. 3

A. \_\_\_ (nachfolgend: Kläger) reichte am 4. Mai 2021 gegen den Kanton Solothurn (nachfolgend: Beklagter) beim Verwaltungsgericht Klage ein. Er stellte den Antrag, es sei ihm eine Genugtuung im Betrag von CHF 32'000.00, zuzüglich Zins von 5 % seit dem 3. August 2020 zuzusprechen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Der Beklagte beantragte in seiner Klageantwort, die Klage abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen. Mit Urteil vom 22. März 2022 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab (Verfahren VWKLA.2021.4). Das Bundesgericht hiess am 6. Februar 2024 die vom Kläger dagegen erhobene Beschwerde teilweise gut. Es hob das Urteil vom 22. März 2022 auf und wies die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurück.

#### E. 3.1

Es ist angezeigt, die Höhe der Geldsumme anhand der Grundsätze festzulegen, welche das Bundesgericht für die Bemessung der gestützt auf das Strafprozessrecht festzusetzenden Genugtuung entwickelt hat. Auch die Parteien berufen sich in ihren Rechtsschriften auf die entsprechende Praxis des Bundesgerichts.

3.2.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bezweckt die Genugtuung den Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird. Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags. Die Festlegung der Genugtuungssumme beruht auf der Würdigung sämtlicher Umstände und richterlichem Ermessen. Das Bundesrecht setzt keinen Mindestbetrag fest. Im Falle einer ungerechtfertigten Inhaftierung erachtet die Rechtsprechung grundsätzlich einen Betrag von CHF 200.00 pro Tag als angemessen, soweit keine besonderen Umstände einen geringeren oder höheren Betrag rechtfertigen. Bei längerer Untersuchungshaft von mehreren Monaten Dauer ist der Tagessatz in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders schwer ins Gewicht fällt. Dieser Tagessatz ist indes nur ein Kriterium für die Ermittlung der Grössenordnung der Entschädigung. In einem zweiten Schritt sind auch die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen wie die Dauer des Freiheitsentzugs, die Auswirkungen des Strafverfahrens auf die betroffene Person und die Schwere der ihr vorgeworfenen Taten etc. (Urteil des Bundesgerichts 6B\_34/2018 vom 13. Mai 2024, E. 2.3.2).

Die Unterhaltskosten am Wohnsitz der berechtigten Person sind bei der Festsetzung der Entschädigung für immaterielle Schäden grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Die Entschädigung muss somit unabhängig davon festgelegt werden, wo die berechnete Person

lebt und was sie mit dem erhaltenen Geld machen wird. Sofern jedoch der im Ausland wohnhafte Begünstigte aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse an seinem Wohnort übermässig begünstigt würde, ist die Entschädigung nach unten anzupassen. Die Höhe der Entschädigung für einen immateriellen Schaden muss unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und unter Abwägung aller Interessen gerechtfertigt sein und darf daher nicht ungerecht erscheinen. Das bedeutet, dass, wenn bei der Berechnung einer Entschädigung für immaterielle Schäden ausnahmsweise niedrigere Lebenshaltungskosten berücksichtigt werden müssen, nicht schematisch nach dem Verhältnis der Lebenshaltungskosten am Wohnsitz des Antragstellers zu denjenigen in der Schweiz oder annähernd nach diesem Verhältnis vorgegangen werden darf. Andernfalls würde die Ausnahme zur Regel. Eine nicht schematische Reduktion der Entschädigung ist zulässig, wenn die Unterhaltskosten am Wohnsitz der betroffenen Person viel tiefer sind. Diese Grundsätze gelten ebenfalls für die Entschädigung von ungerechtfertigter beziehungsweise Überhaft. Die Rechtsprechung bezüglich der Anpassung der Entschädigung wegen immateriellem Schaden nach unten zielt darauf ab, die Situationen zu korrigieren, die einen übermässigen Vorteil für die betroffene Person aufweisen, und setzt voraus, dass die besonderen Umstände nach Abwägung aller Interessen berücksichtigt werden. Der beabsichtigte Zweck der Entschädigung wegen immateriellem Schaden besteht insbesondere darin, das Wohlbefinden der betroffenen Person nach der erlittenen Beeinträchtigung zu steigern. Auch wenn es darum geht, eine Dauer einer Überhaft eines Inhaftierten wiedergutzumachen, der strafrechtlich des Landes verwiesen wurde, der sich unbefugt in der Schweiz aufgehalten hat und überhaupt keine Zukunftsperspektive in diesem Land hat, erlauben es die Grundsätze, die Unterhaltskosten am Wohnort der anspruchsberechtigten Person zu berücksichtigen, und können sinngemäss angewandt werden. Die Entschädigungssumme darf so auch an den wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, die an dem Ort, an den die betroffene Person abgeschoben werden soll, angepasst werden (BGE 149 IV 269 E. 2.1.5 und 2.4.2, in: Pra 2024 Nr. 29).

3.2.2 Das Bundesgericht liess gestützt auf diese Rechtsprechung eine Reduktion der Genugtuungssumme um 80% zu, die aufgrund der übermässigen Inhaftierung eines in Georgien wohnhaften Häftlings gewährt wurde (Urteil6B\_974/2020 vom 31. März 2021 E. 2.2, 2.5 und 2.6, der Referenztagessatz wurde auf CHF 100.00 festgesetzt und danach unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und des Durchschnittslohns in Georgien auf CHF 20.00 reduziert). In einem Urteil zur Entschädigung für Überhaft eines algerischen Staatsangehörigen ohne festen Wohnsitz, der von einer Landesverweisung in sein Herkunftsland betroffen war, hat das Bundesgericht zugelassen, dass insbesondere die erheblich geringeren Lebenshaltungskosten in Algerien als in der Schweiz (BIP pro Einwohner ungefähr 20-mal geringer) berücksichtigt werden und einen Betrag von CHF 70.00 pro Tag als angemessen bezeichnet (Urteil6B\_242/2019 vom 18. März 2019 E. 2.2 und 2.3). In einem weiteren Entscheid, ebenfalls einen algerischen Staatsangehörigen betreffend, befand das Bundesgericht, die Vorinstanz habe, ohne Bundesrecht zu verletzen, die Genugtuungssumme angesichts der Lebenshaltungskosten in Algerien auf CHF 70.00 pro Tag anpassen dürfen. Auch die weitere Reduktion um die Hälfte auf CHF 35.00, die mit den konkreten Umständen und Auswirkungen der Überhaft auf das soziale, berufliche und Privatleben begründet wurde, beanstandete das Bundesgericht nicht (BGE 149 IV 289, in: Pra 2024 Nr. 29, E. 2.4.3 und 2.5).

### **E. 3.3**

Ein mathematisch präziser Vergleich von Löhnen, Lebenshaltungskosten, Kaufkraft und weiteren Wirtschaftsdaten ist schwierig. Dennoch kann festgehalten werden, dass zwischen der Schweiz und Äthiopien in dieser Hinsicht zweifellos massive Unterschiede bestehen. Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird für die Schweiz mit EUR 90'684 beziffert, während es sich in Äthiopien auf EUR 969 belaufen soll ([www.laenderdaten.info/durchschnittseinkommen.php](http://www.laenderdaten.info/durchschnittseinkommen.php), zuletzt aufgerufen am 2. Juli 2024; ähnliche Zahlen erzeugt als Bruttonationaleinkommen je Einwohner [https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Internationales/Thema/Tabellen/Basistabelle\\_BNE.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Internationales/Thema/Tabellen/Basistabelle_BNE.html), zuletzt aufgerufen am 2. Juli 2024). Massiv differieren auch die Lebenshaltungskosten (Schweiz 159.72 %, Äthiopien 41,82 %, <https://www.laenderdaten.info/laendervergleich.php?country1=CHE&country2=ETH>, zuletzt aufgerufen am 2. Juli 2024). Die Lebenshaltungskosten im vom Bundesgericht kürzlich beleuchteten Algerien bewegen sich mit 36,36 % in einem ähnlichen Rahmen (<https://www.laenderdaten.info/laendervergleich.php?country1=CHE&country2=DZA>, zuletzt aufgerufen am 2. Juli 2024).

### **E. 3.4**

Der Kläger befand sich seit dem 3. September 2020 widerrechtlich in Ausschaffungshaft. Da er bereits zuvor mehrere Monate rechtmässig in Ausschaffungshaft war, kann nicht gesagt werden, die widerrechtliche Ausschaffungshaft sei für ihn ein Schockerlebnis gewesen. Der Kläger hält sich seit mehreren Jahren rechtswidrig in der Schweiz auf und weigert sich beharrlich, der Pflicht zur Rückreise in sein Heimatland nachzukommen. Die widerrechtliche Ausschaffungshaft hatte überhaupt keine Auswirkungen auf sein berufliches und soziales Leben. Insgesamt liegen Umstände vor, die mit dem vom Bundesgericht in BGE 149 IV 283 beurteilten Fall eines algerischen Staatsangehörigen vergleichbar sind. Nachdem auch bei den Lebenshaltungskosten keine grossen Unterschiede bestehen, rechtfertigt es sich daher, im vorliegenden Fall ebenfalls von einer Entschädigung von CHF 35.00 pro Tag auszugehen.

### **E. 4**

Die dem Kläger zu bezahlende Genugtuung ist damit auf CHF 1■715.00 (49 Tage multipliziert mit CHF 35.00) festzusetzen. Der Zins von 5 % ist, wie vom Kläger gefordert, ab der Hälfte der widerrechtlich erlittenen Haft, das heisst somit ab 27. September 2020 geschuldet.

### **E. 5**

Das Verwaltungsgericht auferlegte die Verfahrenskosten in seinem Urteil vom 22. März 2022 vollumfänglich dem Kläger, wobei ihm die vollumfängliche unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde. Das Bundesgericht hob das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22. März 2022 vollständig auf, weshalb die Kosten nochmals zu regeln sind. Obwohl der Kläger mit seiner Klage nun zu 5,36 % durchdringt beziehungsweise der Beklagte in diesem Umfang unterliegt, ist indessen am damaligen Kostenentscheid nichts zu ändern. Ein geringfügiges Obsiegen im Umfang von einigen Prozenten wird beim Kostenentscheid in der Regel nicht berücksichtigt (Urteil des Bundesgerichts 5A\_677/2022 vom 20. Februar 2023, E. 5.1.1.). Es besteht kein Anlass, vorliegend von diesem Grundsatz abzuweichen. Der Kostenentscheid des Urteils vom 22. März 2022 ist daher vollumfänglich zu bestätigen. Im Übrigen kann zur Begründung auf die entsprechenden Erwägungen im Urteil vom 22. März 2022 verwiesen werden (E. 8.1 ff.). Für das Neubeurteilungsverfahren sind keine

Kosten zu erheben und ■ es ist den Parteien kein nennenswerter Aufwand entstanden ■ auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Demnach widerkannt:

1. In teilweiser Gutheissung der Klage wird der Kanton Solothurn verpflichtet, A. \_\_\_ CHF 1'715.00, zuzüglich Zins zu 5 % seit 27. September 2020, zu bezahlen.

2. Die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1 ■ 000.00 werden A. \_\_\_ zur Bezahlung auferlegt, sind aber zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege durch den Staat Solothurn zu übernehmen; vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren, sobald A. \_\_\_ zur Nachzahlung in der Lage ist (§ 76 VRG i.V.m. Art. 123 ZPO).

3. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands, Rechtsanwalt Matthias Stauffacher, wird auf CHF 1'326.10 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und ist zufolge unentgeltlicher Rechtspflege vom Staat Solothurn zu bezahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes, Rechtsanwalt Matthias Stauffacher, im Umfang von CHF 363.50 (Differenz zum vollen Honorar, inkl. Auslagen und MWST), sobald A. \_\_\_ zur Nachzahlung in der Lage ist (§ 76 Abs. 4 VRG i.V.m. Art. 123 ZPO).

4. Das Begehren des Kantons Solothurn um Ausrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.

5. Für das Neubeurteilungsverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Entschädigungen zugesprochen.

Rechtsmittel: Der Streitwert beträgt CHF 32'000.00

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Blut-Kaufmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.